



5 StR 612/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 23. Januar 2002
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Januar 2002 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 24. September 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

In der Liste der angewendeten Vorschriften entfällt die offensichtlich versehentlich genannte Vorschrift des § 64 StGB.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Harms Häger Raum
Brause Schaal